



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

von Bredow Valentin Herz, Littenstraße 105, 10179 Berlin,
Tel +49 (0) 30 8092482-20, Fax +49 (0) 30 8092482-30
E-Mail info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

NEWSLETTER

VONBREDOW VALENTIN HERZ / II.2015 VOM 28. APRIL 2015

Aus dem Inhalt:

Photovoltaik BNetzA FÜHRT AUSSCHREIBUNGEN FÜR PV-FREIFLÄCHENANLAGEN DURCH

Windenergie UNWIRKSAME REGIONALPLÄNE ÖFFNEN REALISIERUNGSFENSTER

Photovoltaik EINE, ZWEI ODER VIELE PV-DACHANLAGEN? - NEUES ZUR ANLAGENZUSAMMENFASSUNG

Biogas ZWEI URTEILE DES BGH ZUM KWK-BONUS



**THINK
BEFORE YOU
PRINT**

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

bereits in unserem [letzten Newsletter](#) bildete die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen und konkret die Freiflächenausschreibungsverordnung einen Schwerpunkt. In der Zwischenzeit hat in unseren Kanzleiräumen auch ein ganztägiger Inhouse-Workshop zu Rechtsfragen rund um die Umstellung der Förderung erneuerbarer Energien auf das Ausschreibungsmodell stattgefunden. Vor 13 Tagen endete dann auch die erste Ausschreibungsrunde, deren Ergebnisse in wenigen Tagen vorliegen werden. Im Zuge dessen haben wir die Freiflächenausschreibung in einem [Kommentar](#) kritisch gewürdigt.

Aufzuhalten scheint die Umstellung – auch für die anderen Energieträger wie [Windenergie](#) und Biogas – aber nicht mehr. Starke Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Unterfangens und der Erreichbarkeit des gesetzgeberischen Ziels, des vollen Ausschöpfens von Kostensenkungspotentialen, verbleiben. Umso wichtiger wird es nun sein, die Errungenschaften der Energiewende, wie beispielsweise die bisherige Akteursstruktur und die technologische Vielfalt, auch künftig zu erhalten.

Die Umstellung auf Ausschreibungen war aber nicht das einzige die Energiebranche betreffende Gesetzesvorhaben der letzten Wochen. Der Gesetzgeber war an vielen Stellschrauben tätig und hat unter anderem das [Kleinanlegerschutzgesetz](#), die [Systemstabilitätsverordnung](#) und die [Ausgleichsmechanismusverordnung](#) geändert sowie ein vollkommen neues [Elektromobilitätsgesetz](#) verabschiedet. Von besonderer Bedeutung für Anlagen in der Direktvermarktung sind daneben die neu durch die Bundesnetzagentur festgelegten [Marktprozesse 2.0](#) und die aktuellen [Erlasse des Bundesfinanzministeriums zur Stromsteuerbefreiung](#). Für Betreiber von Biogasanlagen sind zuletzt gleich [zwei relevante Urteile des Bundesgerichtshofs](#) ergangen. Schließlich wurden diverse [Regionalpläne](#) von Verwaltungsgerichten aufgehoben.

In diesem Newsletter haben wir diese und weitere wichtige rechtliche Entwicklungen der letzten Monate zusammengefasst.

Wir wünschen wie immer spannende Lektüre!

Ihre Kanzlei [von Bredow Valentin Herz](#)

Newsletter/[von Bredow Valentin Herz](#)/
II.2015 vom 28. April 2015

INHALT

2 IN EIGENER SACHE

3 KOMMENTAR

- [Ausschreibungen: Dezentrale Energiewende - Nein, Danke?](#)

4 WINDENERGIE

- [Urteile mit Signalwirkung – Unwirksame Regionalpläne öffnen Realisierungsfenster](#)
- [Ausschreibungen für Windenergie – Sie kommen](#)

6 PHOTOVOLTAIK

- [Bundesnetzagentur führt Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen durch](#)
- [Eine, zwei oder viele PV-Dachanlagen? - Neues zur Anlagenzusammenfassung](#)

7 BIOGAS

- [BGH: Kein KWK-Bonus für die Erweiterung der Wärmenutzung](#)
- [Kein KWK- oder NawaRo-Bonus für den Eigenverbrauch und keine Zuordnung des nicht bonusfähigen Stromanteils zum Eigenverbrauch](#)

9 DIREKTVERMARKTUNG

- [Neue Marktprozesse für Erzeugungsanlagen \(Strom\)](#)

10 STROMSTEUER

- [BMF-Schreiben zur Einschränkung der Stromsteuerbefreiung](#)

11 ALLGEMEINES/SONSTIGES

- [Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen](#)
- [Ausgleichsmechanismusverordnung regelt Abrechnung der EEG-Umlage](#)
- [Bundesregierung beschließt Änderung der Systemstabilitätsverordnung](#)
- [Bundestag verabschiedet Elektromobilitätsgesetz](#)
- [Ist das EEG eine Beihilfe? – Klage der Bundesregierung gegen den Kommissionsbeschluss](#)

13 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

IN EIGENER SACHE

Es gibt wieder viel Neues in eigener Sache zu berichten.

vBVH – Mitgründer des Mobility2Grid e.V.

Am 16. Februar 2015 wurde auf dem [EUREF-Campus](#) in Berlin-Schöneberg der [Mobility2Grid e.V.](#) gegründet. vBVH ist eines von neun Gründungsmitgliedern aus Wissenschaft und Wirtschaft. Weitere Gründungsmitglieder sind die TU Berlin, das Innovationszentrum für Mobilität und gesellschaftlichen Wandel, Schneider Electric, DB Fuhrpark, die Berliner Stadtreinigungsbetriebe, das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), das Forschungszentrum Informatik (FZI) und die TU-Campus EUREF gGmbH.

Das Projekt Mobility2Grid ist Teil der Förderinitiative Forschungscampus des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Im Mittelpunkt steht die Erprobung, ob und wie alltäglich im Verkehr genutzte Elektrofahrzeuge in Smart Grids integriert werden können. Ein besonderer Fokus gilt dabei der sozialen Akzeptanz und der ökonomischen Nutzbarkeit.

Wir freuen uns darauf, unser rechtliches Know-How in die Arbeit des Vereins einzubringen und diese besondere Herausforderung der Energiewende gemeinsam mit den weiteren Vereinsmitgliedern anzugehen.

vBVH Sonder-Newsletter zum polnischen EEG

Es gibt Neuigkeiten aus unserem Nachbarland Polen. Das Gesetzgebungsverfahren zum ersten polnischen Erneuerbare-Energien-Gesetz ist soeben abgeschlossen worden. Das Gesetz tritt zum 4. Mai 2015 in Kraft und wird zum 1. Januar 2016 eine umfassende Umstellung des Fördersystems mit sich bringen.

In einem umfassenden Sondernewsletter, den wir in der kommenden Woche an Sie versenden werden, fassen wir die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes zusammen.

Für Fragen zu der neuen Rechtslage und zu Chancen für Projekte in Polen, die sich hieraus ergeben, steht Ihnen als Ansprechpartnerin in unserem Hause gerne Frau Krzysztofik zur Verfügung.

Zum Einstieg für Ihr Unternehmen in das Projektgeschäft in Polen bieten im Übrigen neben der umfassenden rechtlichen Beratung bei der Entwicklung sowie beim Kauf von Projekten auch Inhouse-Schulungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen an. Sollten Sie hieran interessiert sein, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung. Wir lassen Ihnen dann ein Angebot zukommen.

Handbuch „Finanzierung von Erneuerbare-Energie-Projekten“

In März 2015 erschien das Handbuch „Finanzierung von Erneuerbare-Energie-Projekten“.

Herausgeber des Buches sind Professor Dr. Carsten Herbes und Dr. Christian Friege.

Das fünf Kapitel umfassende Buch beinhaltet sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Beiträge zu allen Themen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Erneuerbare-Energie-Projekten. So werden insbesondere Rahmenbedingungen, Finanzierungsformen und Risiken dargestellt. Ein Kapitel zu Fallstudien rundet das Werk ab.

Das Buch richtet sich an Praktiker der Erneuerbare-Energien-Branche ebenso wie an Studierende der Energiewirtschaft und Erneuerbaren Energien.

Die Mitautoren Dr. Florian Valentin und Dr. Katrin Antonow widmen sich in diesem Buch den rechtlichen und politischen Risiken bei der Umsetzung von Erneuerbare-Energie-Projekten. Sie gehen dabei sowohl auf den Inhalt und Ablauf einer rechtlichen Due Diligence ein, die im Vorfeld der Finanzierung eines Vorhabens regelmäßig durchgeführt wird, als auch auf Risiken, die sich durch ständige Rechtsänderungen ergeben. Dabei steht insbesondere die aktuelle Änderung des EEG im Fokus. Weitere Themen, die in diesem Teil behandelt werden, betreffen gesellschafts- und genehmigungsrechtliche Fragen.

Wenn Sie das Buch bestellen möchten, finden Sie weitere Informationen im Newsletter [hier](#).

Grüne Energie hat Recht!

Hartwig von Bredow, Florian Valentin und Steffen Herz

KOMMENTAR

Ausschreibungen: Dezentrale Energiewende – Nein, Danke?

Die bevorstehende umfassende Einführung der Ausschreibungsverfahren ist nach den Verlautbarungen des Gesetzgebers objektiv, transparent, diskriminierungsfrei, wettbewerblich, einfach, verständlich und offen für Jedermann, vor allem Bürgerenergieprojekte. Und natürlich kosteneffizient.

Der Eindruck, der bleibt, wenn man sich durch die 100 Seiten der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) und deren Begründung gekämpft hat, ist ein etwas anderer.

Atmender Deckel im EEG ausreichend

Vergleicht man die Mengensteuerung über Ausschreibungen mit der aktuellen Preissteuerung durch das EEG 2014, so zeigt sich schnell, dass den Nachteilen von Ausschreibungssystemen (Risikoaufschläge für höhere Finanzierungskosten, höhere administrative Kosten, Bevorzugung größerer Akteure, Risiko einer geringen Realisierungsrate, Risiko zu geringen Wettbewerbs) im Vergleich zum aktuell geltenden EEG 2014 keine der behaupteten Vorteile tatsächlich gegenüberstehen. Die Umstellung auf Ausschreibungen kann bei PV-Freiflächenanlagen aktuell kaum zu einer Kostensenkung gegenüber dem bisherigen System führen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der im Gesetz festgelegte Ausbau um 2.500 MW pro Jahr tatsächlich erreicht werden soll. Denn – wie es die aktuellen Zubauzahlen zeigen – sind die anzulegenden Werte im EEG 2014 derzeit keinesfalls zu hoch bemessen. Zudem schützt das System des sogenannten Atmenden Deckels ohnehin vor Überförderung. Gegen Unterförderung wirkt es leider nur mit erheblicher Verzögerung.

Wettbewerb? Ja. Aber nur für Wenige.

Grundvoraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Ausschreibung als Marktmechanismus ist zudem ein ausreichender Wettbewerb. Die vom Bundeswirtschaftsministerium zunächst geplante allgemeine Öffnung der Flächenkulisse auch auf Ackerflächen, konnte jedoch nicht durchgesetzt werden. Die erhebliche Vorfinanzierung stellt erfahrungsgemäß Bürgerenergieprojekte und kleinere Projektierer vor eine größere Hürde als andere. Gepaart mit der Unsicherheit, überhaupt in einer Ausschreibungsrunde einen Zuschlag zu erhalten, führt dies zu einer nur schwer lösbaren Aufgabe für diese Akteure. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen vielfach, dass Ausschreibungen insbesondere größeren Unternehmen zum Vorteil gereichen. Insofern bietet das neue System sicher nicht nur den „großen Vier“, sondern auch Projektentwicklern einer bestimmten Größe Chancen. Für Bürgerenergieprojekte wird es aber schwer. Die insoweit vielfach betonten Maßnahmen, um die Eintrittsschwelle niedrig zu halten (niedrigere Sicherheit bei B-Plan, Maximalgröße 10 MW, Vorzug des kleineren Projekts bei gleichem Gebotspreis), können insoweit wohl nur als Feigenblatt angesehen werden. Sofern diese Wirkung politischer Wille ist, sollte das nun dann bitte doch wenigstens mal offen ausgesprochen werden.

Bislang kaum diskutiert, aber durchaus fragwürdig erscheint zudem die Festlegung darauf, dass Anlagen, bei denen eine Eigenversorgung oder eine Direktlieferung vor Ort stattfinden soll, vom Verfahren gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Vorgabe ist nur auf den ersten Blick nachvollziehbar. Im Ergebnis handelt es sich – nach der Einführung der EEG-Umlage auf die Eigenversorgung – um eine weitere wirksame Maßnahme gegen dezentrale Versorgungskonzepte. Die Flexibilität der Investoren wird stark eingeschränkt und ein erhebliches Potenzial an Anlagenstandorten nicht ausgeschöpft. Dies ist zu bedauern.

Europarechtliche Verpflichtung?

Schließlich bleibt auch das „Totschlagargument“ der europarechtlichen Verpflichtung nicht mehr als ein Scheinargument. Selbst wenn man die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der EU-Beihilfeleitlinien unterstellt – und das kann mit guten Gründen bezweifelt werden – wäre die Umstellung auf Ausschreibungen nicht bzw. jedenfalls nicht in dem Umfang erforderlich gewesen, den sich der Gesetzgeber mit dem EEG 2014 zum Ziel gesetzt hat. Denn die Leitlinien sehen umfassende Ausnahmen – unter anderem für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW – vor. Von dieser Möglichkeit macht der Gesetz- und Verordnungsgeber jedoch bislang keinen Gebrauch.

Bleibt am Ende nur zu fragen: Warum das Ganze eigentlich?

Dass Ausschreibungsverfahren den Stromverbraucher unter Umständen vor zu hohen Kosten bewahrt hätten, wenn sie im Jahr 2009 bereits existiert hätten, kann jedenfalls die umfassende Einführung der Ausschreibungssysteme bis 2017 nicht rechtfertigen.

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin

WINDENERGIE

Urteile mit Signalwirkung – Unwirksame Regionalpläne öffnen Realisierungsfenster

Auffällig viele Regionalpläne werden derzeit von Verwaltungsgerichten aufgehoben. Flächen, die in dem jeweiligen Plan nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen worden sind, kommen dadurch – zumindest für kurze Zeit – wieder für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht. Entsprechend umkämpft sind diese Flächen unter den Projektentwicklern. Wer noch unter das aktuelle EEG fallen und die kommenden Ausschreibungen vermeiden will, muss sich bis Ende 2016 eine Genehmigung sichern.

Nachdem das OVG Schleswig mit Urteil vom 20. Januar 2015 ([Az. 1 KN 6/13](#)) die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 des Landes Schleswig-Holstein für die Planungsräume I und III für unwirksam erklärt hat ([wir berichteten](#)), steht nun auch in anderen Regionen und Bundesländern die Regionalplanung auf dem Prüfstand, insbesondere in den östlichen Bundesländern.

So wurde im März auch der Regionalplanentwurf Lausitz-Spreewald vom VG Cottbus als rechtswidrig eingestuft. Die Rechtswidrigkeit ergab sich hier bereits daraus, dass Grundlage des Regionalplanentwurfs der rechtswidrige Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) war. Bereits im Juni 2014 hatte das OVG Berlin-Brandenburg auf Antrag verschiedener Gemeinden aufgrund formaler Fehler die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) für unwirksam erklärt ([Az. OVG 10 A 8.10](#)).

Schon im März 2014 hatte das OVG Thüringen Teile des Regionalplans Ostthüringen, die explizite Festlegungen zur Windenergienutzung enthielten, für unwirksam erklärt ([Az. 1 N 676/12](#)). Gegen weitere Regionalpläne in Thüringen sind Normenkontrollklagen beim OVG Thüringen rechtshängig.

Auch der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge und dessen Teilfortschreibung der Plansätze Windenergie 2005 waren schon im Februar 2014 durch das VG Chemnitz für unwirksam erklärt worden. Die Unwirksamkeit geht zurück auf einen bereits bei der Aufstellung der Regionalplanung 2002 erfolgten Ausfertigungsmangel. Des Weiteren leide die Teilfortschreibung an Abwägungsfehlern.

Die Länder müssen nun nachbessern. In diesem Zeitraum öffnet sich ein für die Realisierung von Windenergieprojekten interessantes Zeitfenster. Eine raumordnungsrechtliche Untersagungsverfügung gemäß § 14 Absatz 2 ROG lässt sich nämlich in den betroffenen Gebieten aktuell nicht mehr durch einen Verweis auf die entsprechenden Regionalpläne rechtfertigen. Im Fall der Unwirksamkeit der Pläne und dem daraus folgenden Mangel an planerischen Festlegungen kommt zudem die gesetzliche Regelung in § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch zum Tragen. Danach sind Windenergieanlagen im Außenbereich baurechtlich privilegiert.

In Gebieten, die im Regionalplan nicht als Windvorranggebiet bzw. Konzentrationszone ausgewiesen worden waren, wird es deshalb nach einer Aufhebung des Plans wieder spannend. Diese Flächen sind unter Projektentwicklern umkämpft. Allerdings ist Eile geboten, da neue Pläne schnell folgen werden. Vielfach prüfen Grundstückseigentümer auch Möglichkeiten, zu einem

früheren Zeitpunkt geschlossene Flächennutzungsverträge zu kündigen, da sie ihre Flächen unter Wert zur Verfügung gestellt haben. In einer Vielzahl der inzwischen etwas „betagten“ Verträge finden sich tatsächlich rechtliche Mängel und Lücken, die dem Grundstückseigentümer eine Kündigung und den Abschluss eines neuen, attraktiveren Flächennutzungsvertrages ermöglichen.

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin

Ausschreibungen für Windenergie – Sie kommen.

Über die Sinnhaftigkeit von Ausschreibungen für neue Windenergieanlagen und deren mögliche Ausgestaltung wird derzeit – mitunter heftig – diskutiert.

Eines wird aber immer klarer: Anlagen, für die bis Ende 2016 eine Genehmigung vorliegt, können noch bis 2018 zu den Bedingungen des EEG 2014 realisiert werden. Alle anderen Projekte müssen – und dies ist das klare Ziel der Bundesregierung – in die Ausschreibung. Aufgrund der langen Planungszeiträume ist die Windenergiebranche daher bereits mitten im Thema angekommen und die ersten Vorschläge liegen auf dem Tisch.

Weitgehende Einigkeit besteht bei Branchenvertretern in folgenden Punkten:

- Die Einführung von Ausschreibungen für die Windenergie wird kaum noch aufzuhalten sein.
- Die Erfahrungen aus den PV-Freiflächenausschreibungen können nur in sehr begrenztem Umfang Anhaltspunkte für die Ausgestaltung der Ausschreibungen für Windenergieanlagen liefern.
- Die mit den Ausschreibungen verbundenen zusätzlichen Risiken müssen eingepreist werden.
- Ausschreibungen reichen größeren Unternehmen zum Vorteil, u.a. weil sie das Nichtrealisierungsrisiko über mehrere Projekte streuen können, geringere Risikoaufschläge einkalkulieren können und geringere Finanzierungskosten zu tragen haben. Die Bundesregierung kann dieser systemimmanenten Folge durch das Ausschreibungsdesign nur in begrenztem Maß gegensteuern. Dabei ist der Erhalt der Akteursvielfalt schon im Gesetz als Ziel klar definiert.
- Allein die Höhe des anzulegenden Wertes soll ausgeschrieben werden. Im Übrigen sollen alle Anforderungen des EEG im Zusammenhang mit der Direktvermarktung und der geltenden Marktprämie beibehalten werden.

Weitaus mehr offene Punkte als Klarheit gibt es hingegen im Hinblick auf die wünschenswerte Ausgestaltung der Ausschreibungen im Detail. Das ist auch nur allzu verständlich. Schließlich haben die betroffenen Akteure je nach Marktrolle (Projektentwickler, Investor, Hersteller, Energieversorger) gänzlich unterschiedliche Interessen.

Einige Diskussionspunkte:

„Frühe“ oder „späte“ Auktion?

Diskutiert werden in diesem Zusammenhang die Präqualifikationsanforderungen, die ein Bieter erfüllen muss, um überhaupt mit einem Projekt an der Ausschreibung teilzunehmen zu dürfen.

Sind diese gering, spricht man von einer „frühen“ und bei hohen Anforderungen von einer „späten“ Auktion. Ziel muss es dabei immer sein, einen möglichst hohen Realisierungsgrad zu erreichen. Nach einer Studie der Stiftung für Umweltenergie recht bietet allein eine bestandskräftige Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine ausreichende Gewähr dafür, dass ein Projekt auch realisiert werden wird (sog. „späte“ Auktion). Ob eine solche späte Auktion unter Umständen kleineren Projektentwicklern oder Bürgerwindparks zum Vorteil gereicht, ist umstritten. Zwar verhindert die Anforderung des Vorliegens einer BImSchG-Genehmigung die Spekulation mit Projekten, die noch nicht reif sind und erhöht die Realisierungsquote. Auch gilt: Je höher die materiellen Präqualifikationsanforderungen gesteckt werden, desto weniger zusätzliche finanzielle Sicherheiten müssen von den Bietern gefordert werden. Gleichzeitig sind die Kosten, die mit der Entwicklung eines Projektes bis zur Genehmigung verbunden sind, aber hoch. Ob genügend Projekte tatsächlich bis zur Genehmigung entwickelt werden, obwohl der Zuschlag zu einem bestimmten anzulegenden Wert ungewiss ist, muss sich dann zeigen.

Welches Volumen soll ausgeschrieben werden?

Ein wichtiger Parameter im Zusammengang mit den Ausschreibungen ist natürlich das Ausschreibungsvolumen. Hier wird darüber diskutiert, deutlich höhere Volumina auszuschreiben als den im Gesetz vorgesehenen Zubau von 2.500 MW. Da dieser als „Netto-Zubau“ definiert ist, muss beim Ausschreibungsvolumen das Repowering berücksichtigt werden. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob eine gewisse Nichtrealisierungsquote eingeplant werden muss.

Verschuldensabhängige Pönalen?

An den PV-Freiflächenausschreibungen wird kritisiert, dass die Strafzahlungen im Falle einer Nichtrealisierung unabhängig davon anfallen, ob der Projektentwickler die Nichtrealisierung zu vertreten hat oder nicht. Teilweise wird insoweit gefordert, diesen Grundsatz nicht in die Ausschreibungen für Windenergieanlagen zu übernehmen. Das Risiko, dass ein Projekt aufgrund externer Umstände scheitert, besteht schließlich immer.

„de minimis“ – Wer muss nicht in die Ausschreibung?

Von grundlegender Bedeutung für die Akteursstruktur wird sein, ob der Gesetzgeber von den in den EU-Umweltbeiträgen vorgesehenen Ausnahmeregelungen Gebrauch macht. Er hätte danach nach unserem Verständnis die Möglichkeit, Windparks mit bis zu 6 Anlagen und einer Leistung von bis zu 36 MW (6 mal 6 MW) von den Ausschreibungen auszunehmen. Macht er von dieser Ausnahme zumindest in begrenztem Umfang Gebrauch, dürfte es dem gesetzlichen Ziel zu Gute kommen, die Akteursvielfalt zu erhalten.

Mit diesen Themen sind bereits die Diskussionspunkte umrissen, die die Debatte im kommenden Jahr prägen werden. Verschnaufpausen wird es dabei kaum geben. Bereits im Sommer will das Bundeswirtschaftsministerium die Eckpunkte des Ausschreibungsdesigns für alle Energieträger im Entwurf vorlegen. Der Kabinettsbeschluss zum Ausschreibungsgesetz ist für Anfang 2016 geplant.

Klar ist, dass die Branche zeitnah Rechtssicherheit braucht, um sich auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ab 2017 einstellen zu können. Die Entwicklung dieser Projekte läuft derzeit bereits auf Hochtouren.

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin

PHOTOVOLTAIK

Bundesnetzagentur führt Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen durch

Am 15. April 2015 endete die erste Ausschreibung zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ausgeschrieben wurden 150 MW installierte Leistung. Die Ergebnisse sollen in den nächsten Tagen publik werden. Sie werden mit Spannung erwartet.

Bekannt ist inzwischen, dass rund 170 Gebote abgegeben wurden und das BMWi und die BNetzA von einer Überzeichnung ausgehen. Die BNetzA prüft nun die Gebote. Die Zuschläge werden auf der [Internetseite der BNetzA](#) bekannt gegeben. Sobald weitere Details bekannt werden, informieren wir Sie – wie gewohnt – auf unserer Website unter [Aktuelles](#).

Weitere Ausschreibungsrunden werden in 2015 am 1. August und 1. Dezember stattfinden.

Über dem Höchstpreis liegende Gebote werden vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Der zulässige Höchstpreis betrug in der ersten Ausschreibungsrunde 11,29 Ct/kWh.

Teilnehmen dürfen an den Ausschreibungen Gebote für Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 100 kW und 10 MW. Damit ein Gebot in dem Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden konnte, muss es spätestens am Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur eingehen. Bei der Abgabe des Gebots sind unbedingt die vorgegebenen Formalien zu beachten, da das Gebot sonst keine Berücksichtigung findet. So ist der Bieter unter anderem verpflichtet, für die Gebotsabgabe das von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden und dieses in einem separaten, verschlossenen Umschlag zu übersenden (Umschlag im Umschlag). Die sonstigen erforderlichen Unterlagen und Formulare sind dem Gebotsumschlag als Anlage beizufügen.

Bis zum Gebotstermin ist weiterhin die Erstsicherheit in Höhe von 4 Euro je angebotener kW installierter Leistung (bzw. 2 Euro bei Vorliegen eines Offenlegungsbeschluss nach § 3 Absatz 2 BauGB oder einem beschlossenen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB für die angebotene Fläche) zu stellen und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 715 EUR zu zahlen.

Auf einer [Checkliste Gebotsabgabe](#) hat die Bundesnetzagentur die insgesamt zu erfüllenden Anforderungen zusammengefasst.

Ab dem 1. September 2015 werden PV-Freiflächenanlagen eine Förderung nach dem EEG nur noch bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung erhalten. Freiflächenanlagen die bis einschließlich dem 31. August 2015 in Betrieb gehen, erhalten hingegen noch eine Förderung entsprechend der im EEG festgelegten Vergütungssätze.

Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow

Eine, zwei oder viele PV-Dachanlagen? - Neues zur Anlagenzusammenfassung

Die Clearingstelle EEG geht von eigenständigen Anlagen aus, sofern diese zwar auf Nachbargrundstücken, aber auf alleinstehenden Gebäuden installiert sind. Noch einen Schritt weiter geht das OLG Naumburg. Nach diesem kann es sich um getrennt zu vergütende Einzelanlagen handeln, wenn jede PV-Anlage auf einem eigenen alleinstehenden Gebäude errichtet wurde – unabhängig davon, ob es sich um nur ein Grundstück handelt oder wie nah die einzelnen Gebäude beieinander stehen. Beide Entscheidungen eröffnen Chancen für Betreiber von PV-Anlagen, da viele Netzbetreiber PV-Anlagen in vergleichbaren Konstellationen als Gesamtanlagen vergüten.

Rechtliche Ausgangslage

In rechtlicher Hinsicht ist Ausgangspunkt für die vergütungsrechtliche Zusammenfassung mehrerer PV-Anlagen je nach Inbetriebnahmedatum der Anlage § 19 EEG 2009 oder § 32 EEG 2014. Nach beiden Vorschriften ist ein entscheidendes Kriterium, ob die Anlagen sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden. Dann sollen mehrere technisch eigenständige PV-Anlagen vergütungsrechtlich nämlich als eine Gesamtanlage gelten.

Das Votum 2015/5 der Clearingstelle

Die Clearingstelle hat in ihrem Votum [2015/5](#) vom 12. März 2015 festgestellt, dass zwei PV-Anlagen sich vergütungsrechtlich auf verschiedenen Grundstücken befinden, wenn diese Grundstücke jeweils als Flurstücke mit eigener laufender Nummer in das Grundbuch eingetragen sind. Ob es sich um Nachbargrundstücke handelt, sei unerheblich. Die Anlagen befinden sich nach der Clearingstelle EEG weiterhin auch nicht in einer Anlagenzusammenfassung rechtfertigenden unmittelbaren räumlichen Nähe, wenn sie auf verschiedenen, jeweils alleinstehenden Gebäuden errichtet wurden. Liegen beide Voraussetzungen vor, zwei Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne und zwei alleinstehende Gebäude, sind die PV-Anlagen vielmehr getrennt als Einzelanlagen zu vergüten. Die Clearingstelle EEG bestätigt insofern letztlich ihre bereits in der Empfehlung [2008/49](#) vom 14. April 2009 und dem Votum [2011/19](#) vom 30. November 2011 gefundene Auslegung zu Grundstücksbegriff und dem Begriff der unmittelbaren räumlichen Nähe.

Das Urteil des OLG Naumburg

Das OLG Naumburg geht in seinem Urteil vom 18. Dezember 2014 ([Az. 2 U 53/14](#)) sogar noch einen Schritt weiter. Selbst wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 EEG 2009 erfüllt sind, also mehrere PV-Anlagen auf einem Grundstück in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander errichtet worden sind, kann es sich dennoch um getrennt zu vergütende Einzelanlagen handeln. Dies sei immer dann der Fall, wenn der Errichtung mehrerer Einzelanlagen nicht der Gedanke eines rechtsmissbräuchlichen Anlagensplitting zur Vergütungsoptimierung zugrunde liege, sondern die Aufteilung in kleinere Anlagen die Folge einer vernünftigen, die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten am fraglichen Standort und in der konkreten räumlichen Konstellation im Blick behaltenden Planung sei.

Im konkreten Fall sah das OLG Naumburg diese Voraussetzungen bei drei PV-Anlagen als erfüllt an, die auf verschiedenen alleinstehenden Gebäuden auf teilweise unterschiedlichen Flurstücken, aber in einem engen räumlichen Zusammenhang installiert worden waren. Die Errichtung nur einer großen PV-Anlage sei schließlich von vornherein nicht möglich gewesen, da eine entsprechend große Dachfläche vor Ort nicht existiere. Deswegen könne von einem missbräuchlichen Anlagensplitting auch nicht die Rede sein.

Fazit

Die Clearingstelle EEG und das Oberlandesgericht Naumburg zeigen auf, dass viele Netzbetreiber in der Praxis zu oft und zu schnell den Weg der Anlagenzusammenfassung gehen. Entscheidend sind immer die konkreten Umstände des Einzelfalls. Gerade die Entscheidung des OLG Naumburg rechtfertigt auch eine Neubewertung vieler Bestandsanlagen, die aktuell noch als Gesamtanlage vergütet werden, denen aber nach den aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung als Einzelanlagen zusteht. Der Unterschied kann im Einzelfall auch durchaus relevant sein.

Dies soll folgendes Beispiel zeigen: Eine 2009 in Betrieb genommene PV-Anlage verteilt sich über drei zwar nah beieinander, aber alleinstehende Gebäude. Auf jedem Gebäudedach sind Module mit einer Leistung von 100 kWp installiert worden. Vergütet der Netzbetreiber diese Anlagen als Gesamtanlage, erhält der Anlagenbetreiber 40,23 ct/kWh. Bei drei Einzelanlagen beträgt die Vergütung hingegen 41,54 ct/kWh, wobei grundsätzlich gilt, dass auch in der Vergangenheit zu wenig gezahlte Vergütung noch geltend gemacht werden kann.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

BIOGAS

BGH: Kein KWK-Bonus für die Erweiterung der Wärmenutzung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einen für die Biogasbranche relevanten Rechtsstreit zum KWK-Bonus nach dem EEG 2009 entschieden (BGH, Urt. v. 4. März 2015, Az. VIII ZR 325/13). Im Ergebnis unterlag der Anlagenbetreiber. Seine Klage auf den vollen KWK-Bonus für die Erweiterung seiner Anlage und die Ausweitung der Wärmenutzung ab dem Jahr 2009 wurde abgewiesen. Dem Kläger wurde insoweit zum Verhängnis, dass er einen geringen Teil der Wärme bereits vor 2009 außerhalb der Anlage genutzt hatte. Das Urteil dürfte Netzbetreiber in einer Vielzahl von Fällen der Erweiterung von Anlagen ab 2009 zu einer Änderung ihrer Vergütungspraxis bewegen.

Zum Sachverhalt

In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, in welchem Umfang dem Betreiber einer im Jahr 2001 in Betrieb genommenen Biogasanlage ein Anspruch auf den KWK-Bonus zusteht. Der Anlagenbetreiber hatte – in geringem Umfang – bereits vor dem 1. Januar 2009 die in den BHKW erzeugte Wärme einer externen Nutzung zugeführt. Nachdem mit Inkrafttreten des EEG 2009 ab dem 1. Januar 2009 erstmals auch die Betreiber älterer Biogasanlagen den KWK-Bonus in Anspruch nehmen konnten, entschloss sich der Kläger, umfassend in ein Wärmenutzungskonzept zu investieren. Er installierte eine Gärrestaufbereitung und verlegte eine Wärmeleitung zu einer neu errichteten Stallanlage. Zudem nahm er ein zusätzliches BHKW und einen Abgaswärmetauscher in Betrieb und verdoppelte so seine Wärmeerzeugung.

Nachdem der zuständige Netzbetreiber zunächst für den gesamten KWK-Strom den KWK-Bonus in Höhe von 3,0 ct/kWh auszahlte, stellte er sich ab 2011 auf den Standpunkt, dass der KWK-Bonus insgesamt nur für einen Leistungsanteil von 500 kW und damit etwa ein Viertel der nunmehr erreichten Anlagenleistung gewährt werden könne. Im Ergebnis erhält der Anlagenbetreiber – trotz einer nahezu vollständigen Nutzung der Wärme – statt für annähernd 100 Prozent nur noch für weniger als 25 Prozent seiner erzeugten Strommenge den KWK-Bonus.

Der Kläger reichte daraufhin Klage ein und obsiegte in erster Instanz. Auf die Berufung des beklagten Netzbetreibers hin hob das Oberlandesgericht Oldenburg das landgerichtliche Urteil auf. Der Kläger legte daraufhin Revision beim BGH ein.

Zur Begründung des BGH

Der VIII. Zivilsenat des BGH wies die Revision im Ergebnis ab.

Nach Auffassung des BGH bestimmt sich der Anspruch des Klägers hier ausschließlich nach § 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009 und ist daher auf einen Leistungsanteil von 500 kW begrenzt.

In den inzwischen vorliegenden Urteilsgründen stützt der BGH sein Ergebnis im Wesentlichen auf den Wortlaut des § 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009 und die Gesetzesbegründung. Die Ansicht der Clearingstelle EEG (Votum vom 30. Oktober 2013, Az. 2013/56) und des Klägers, wonach hinsichtlich des Zeitpunkts der jeweiligen Wärmenutzung zu differenzieren sei und die Leistungsgrenze von 500 kW nur im Hinblick auf die bereits vor 2009 erfolgte Wärmenutzung Anwendung finde, folgte der BGH nicht.

Bewertung des Urteils

Das Urteil vermag nicht zu überzeugen. Wortlaut und Systematik des § 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 und 3 EEG 2009 sprechen für die Ansicht der Clearingstelle EEG. Das BGH-Urteil führt zudem zu gänzlich unbilligen Ergebnissen: Anlagenbetreiber, die bereits vor dem 1. Januar 2009 einen geringen Anteil der Wärme außerhalb der Fermenter nutzten – und sei es allein zum Zweck der Beheizung eines Büro-Containers –, werden bei späteren Investitionen in ein Wärmenutzungskonzept deutlich schlechter gestellt als Anlagenbetreiber, die vor 2009 noch auf jegliche externe Wärmenutzung verzichtet hatten. Ein sachlicher Grund für die ungleiche Behandlung dieser im Wesentlichen gleichen Sachverhalte ist nicht ersichtlich.

Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow

BGH: Kein KWK- oder NawaRo-Bonus für den Eigenverbrauch und keine Zuordnung des nicht bonusfähigen Stromanteils zum Eigenverbrauch

Betreiber von Biogasanlagen haben nach einem aktuellen BGH-Urteil für den eigenverbrauchten Strom weder Anspruch auf einen Kraft-Wärme-Kopplungsbonus (KWK-Bonus) noch auf einen Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus). Zudem soll es dem Anlagenbetreiber verwehrt sein, den nicht bonusfähigen Stromanteil vorrangig dem Eigenverbrauch und den bonusfähigen der Überschusseinspeisung zuzuweisen. (BGH, Urt. v. 4. März 2015, Az. VIII ZR 110/14).

Ausgangslage

Der Kläger betreibt seit dem Jahr 2004 eine Biogasanlage. Einen Teil des Stroms erzeugt der Kläger aus nachwachsenden Rohstoffen und zum Teil in Kraft-Wärme-Kopplung. Den Strom hat der Anlagenbetreiber vorrangig selbst verbraucht. Den überschüssigen Strom hat er in das Stromnetz eingespeist. Auf Letzteres zahlte der Netzbetreiber die Grundvergütung und die entsprechenden Boni. Obwohl die insgesamt in der Anlage erzeugte Menge an KWK- und NawaRo-Strom die Menge des an den Netzbetreiber verkauften Stroms überstieg, zahlte der Netzbetreiber den KWK-Bonus und den NawaRo-Bonus nur anteilig aus. Der Anlagenbetreiber forderte jedoch den NawaRo-Bonus sowie den KWK-Bonus auch für die selbst verbrauchten Strommengen. Zumindest wollte er den nicht bonusfähigen Stromanteil bilanziell dem Eigenverbrauch zuordnen. Der KWK- und NawaRo-Strom sollte hingegen vorrangig derjenige sein, der ins Stromnetz eingespeist wurde.

Gründe

Der BGH hat dem Anlagenbetreiber in allen genannten Punkten eine Absage erteilt.

Die geltend gemachten Boni seien nur auf in das öffentliche Netz eingespeiste Strommengen zu zahlen. Für selbst verbrauchten Strom habe der Anlagenbetreiber hingegen keinen Anspruch auf einen Bonus. Der Anspruch auf den Bonus folge dem Anspruch auf die Grundvergütung. Die Grundvergütung wird nur auf die Überschusseinspeisung geleistet, so auch die Boni. Eine andere Auslegung gäben weder die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien noch die Systematik des EEG 2009 oder die zugrunde liegende Gesetzesbegründung her.

Darüber hinaus sei es nicht möglich, der Überschusseinspeisung vorrangig den KWK- und NawaRo-Strom zuzuordnen. Der Anlagenbetreiber habe insoweit kein Leistungsbestimmungsrecht. Ein solches finde im Gesetz keine Grundlage. Die Strommengen ließen sich insbesondere physikalisch nicht in bonusfähige und nicht bonusfähige trennen.

Bewertung

Das Urteil ist zwar zum EEG 2009 ergangen. Im Ergebnis dürfte diese Entscheidung aber auf alle Fassungen des EEG übertragbar sein.

Rechtlich nachvollziehbar ist der erste Teil der Entscheidung. Der Anspruch auf den Bonus folgt dem Anspruch auf die Grundvergütung.

Weniger überzeugend sind hingegen die äußerst knappen Ausführungen, mit denen der BGH das Ansinnen des Klägers zurückweist, vorrangig den in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten und auf den Einsatz der nachwachsenden Rohstoffe zurückzuführenden Stromanteil an den Netzbetreiber zu veräußern. Da die Frage, ob ein derartiges Vorgehen zulässig ist, im EEG nicht näher geregelt ist, hätte es nahegelegen, insoweit auf die schuldrechtlichen und kaufrechtlichen Bestimmungen des BGB zurückzugreifen. Danach steht dem Schuldner bzw. Verkäufer durchaus ein Wahlrecht bzw. Leistungsbestimmungsrecht zu. Der BGH indes führt insoweit lediglich an, dass eine Leistungsbestimmung mangels physikalischer Trennung nicht möglich sei und auch keine Stütze im EEG fände. Dies übersieht, dass eine physikalische Trennung für die Ermittlung der EEG-Vergütung nicht erforderlich ist. So erfolgt die Zuordnung der in einer Anlage erzeugten Strommenge zu den verschiedenen Leistungsschwellen stets rein bilanziell. Im EEG ist zudem ausdrücklich vorgesehen, dass der Anlagenbetreiber zu einer lediglich kaufmännisch-bilanziell erfolgenden Stromeinspeisung berechtigt ist, mithin also die EEG-Vergütung verlangen kann, ohne überhaupt Strom physikalisch in das öffentliche Netz einzuspeisen. Außerdem hat der BGH verkannt, dass eine bilanzielle Aufteilung in förderfähige und nicht förderfähige Strommengen dem EEG keineswegs fremd sind. Im Gegenteil ist es bereits seit dem EEG 2009 möglich, in einer Anlage sowohl förderfähige Biomasse i.S.d. BiomasseV als auch aus sonstige Biomasse einzusetzen. Für die Veräußerung des in einer solchen „grünen Mischfeuerung“ erzeugten Stroms ist es freilich nötig und bislang auch zulässig, ihn bilanziell in die förderfähigen und nicht förderfähigen Mengen aufzuteilen. Keinen Unterschied kann es hierbei machen, ob nach der bilanziellen Teilung der nicht förderfähige Strom selbst verbraucht oder veräußert wird. Ähnliches gilt bereits seit dem EEG 2009 für Stromanteile aus Biomethan-Anlagen, die nicht in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurden. Diese Beispiele zeigen, dass der BGH in seiner Entscheidung wesentliche bislang geltende Grundsätze des EEG-Rechts nicht ausreichend berücksichtigt hat.

Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow

Direktvermarktung

Neue Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)

Die Bundesnetzagentur hat die neuen Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom) beschlossen (Az. BK6-14- 110). Gelten werden diese ab dem 1. Oktober 2015. Die Marktprozesse regeln im Wesentlichen die Wechselprozesse zwischen den verschiedenen Vermarktungsformen des EEG (Direkt-vermarktung, Einspeisevergütung, Ausfallvergütung). Sie enthalten darüber hinaus aber auch Vor-gaben für die netzzeitige Abwicklung mehrerer über denselben Netzverknüpfungspunkt einspeisen-der Anlagen. Für die Betreiber von EEG-Anlagen ist dabei insbesondere die vorgesehene Zusammen-fassung von Neu- und Bestandsanlagen, die über denselben Netzverknüpfungspunkt und eine ge-meinsame Leistungsmessung einspeisen, von Bedeutung. Diese kann in Einzelfällen dazu führen, dass auch Bestandsanlagen vom Netzbetreiber wie Anlagen mit Pflicht zur Direktvermarktung be-handelt werden dürfen.

Wechselprozesse

Gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2014 soll ein Anlagenbetreiber seinen Direktvermarkter jederzeit wechseln können. Diese Vorgabe wird von der Bundesnetzagentur in den Marktprozessen umgesetzt, wobei das Meldeformular spätestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wechsels beim Netzbetreiber eingehen muss. Dies gilt – aufgrund einer Übergangsregelung im Beschluss – bereits seit dem 20. Februar 2015.

Zusammenfassung von Erzeugungsanlagen

Weiterhin hat die Bundesnetzagentur in den neuen Marktprozessen für Erzeugungsanlagen festgelegt, dass mehrere EEG-Anlagen, die über einen gemeinsamen Zählpunkt verfügen, netzseitig als eine Anlage gelten. Nur ein gemeinsamer Zählpunkt liegt in aller Regel vor, wenn mehrere EEG-Anlagen über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt und eine gemeinsame Leistungsmessung Strom in das Netz einspeisen.

Ist dies der Fall, sollen alle EEG-Anlagen, die den gemeinsamen Zählpunkt nutzen, vom Netzbetreiber wie eine einzige Anlage behandelt werden.

Problematisch ist dies, wenn noch unter dem EEG 2012 in Betrieb genommene Bestandsanlagen und unter Geltung des EEG 2014 in Betrieb genommene Neuanlagen über ein gemeinsam genutztes Umspannwerk und unter Nutzung eines gemeinsamen Zählpunktes einspeisen. In diesem Fall sehen die Marktprozesse vor, dass die Bestands- und Neuanlagen gemeinsam als eine EEG-Erzeugungsanlage gewertet werden, wobei hierfür schon der Zubau nur einer Neuanlage genügt. In der Folge gelten nach den Marktprozessen in einer solchen Konstellation Bestands- und Neuanlagen gemeinsam als eine EEG-Anlage mit Direktvermarktungspflicht. Ein Wechsel zurück in die EEG-Einspeisevergütung ist dann für die Bestandsanlagen nicht mehr möglich. Auch diesen bleibt – beispielsweise im Falle einer Insolvenz des Direktvermarkters oder bei einer versäumten Ummeldung auf einen anderen Direktvermarkter – nur die um 20 Prozent reduzierte Einspeisevergütung in Ausnahmefällen.

Um diese Konsequenz sicher zu vermeiden, bleiben betroffenen Anlagenbetreibern letztlich nur zwei Möglichkeiten: Entweder wird für die Neuanlagen ein eigener Netzverknüpfungspunkt nebst Messeinrichtungen hergestellt – eine meist wohl aus wirtschaftlichen Gründen nur schwer realisierbare Option. Oder es können Untermessungen eingerichtet und diesen vom Netzbetreiber eigene virtuelle bilanzierungsrelevante Zählpunkte zugewiesen werden.

Eine der Optionen sollte aber in jedem Fall wahrgenommen werden, um einer Einführung der Pflicht zur Direktvermarktung auch für Bestandsanlagen durch die Hintertür vorzubeugen.

Das gilt im Übrigen auch für den Fall, dass Neuanlagen zwar über einen gemeinsamen Zählpunkt einspeisen, aber die Betreiber verschiedene sind, beispielsweise zwei Windparks, die dasselbe Umspannwerk nutzen.

Wird hier der Strom über verschiedene Direktvermarkter vermarktet und geht einer der Direktvermarkter insolvent oder versäumt einer der Anlagenbetreiber bei einem Wechsel des Direktvermarkters die rechtzeitige Ummeldung, erhalten beide Windparks – zumindest vorübergehend – nur noch die verringerte Vergütung in Ausnahmefällen – unabhängig davon, bei welchem Windpark tatsächlich der Direktvermarkter ausgefallen ist oder die Ummeldung nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde.

Fazit

Die neuen Marktprozesse für Erzeugungsanlagen bringen Betreiber von Anlagen unter Zugzwang, die dem EEG 2012 oder einer noch früheren Fassung unterfallen und sich mit Anlagen, die im Geltungsbereich des EEG 2014 in Betrieb genommen wurden oder werden, einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt und den bilanzierungsrelevanten Zählpunkt teilen. Die aus den Marktprozessen folgende Direktvermarktungspflicht für solche Bestandsanlagen dürften insbesondere finanzierende Banken als nicht unerhebliches Risiko einstufen.

Auf der anderen Seite tun sich Netzbetreiber mit der Einrichtung sogenannter virtueller Zählpunkte für solche Anlagen – der sicherlich pragmatischsten Lösung – im Einzelfall schwer. Die Herstellung eines eigenen Netzverknüpfungspunktes, ggf. durch Errichtung eines neuen Umspannwerks, dürfte wiederum in wirtschaftlicher Hinsicht oft keine Option sein.

In rechtlicher Hinsicht ist allerdings eine solche Direktvermarktungspflicht für Bestandsanlagen mit den Bestimmungen des EEG auch kaum in Einklang zu bringen.

Allerdings ist die Frist für eine Beschwerde gegen die Marktprozesse mittlerweile abgelaufen.

Betroffenen Anlagenbetreibern bleibt somit im Moment nur, das Recht auf die Einrichtung eines virtuellen Zählpunktes gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen, wenn dies vom Netzbetreiber verweigert wird – oder zu hoffen, dass eine gegen die Festlegung der Marktprozesse eingelegte Beschwerde Erfolg haben wird.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

STROMSTEUER

BMF-Schreiben zur Einschränkung der Stromsteuerbefreiung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) schränkt die Stromsteuerbefreiung für die dezentrale Energieversorgung erheblich ein. Nach Ansicht des BMF ist der von einem Dritten bezogene Strom (sog. EEG-Ersatzstrom) nicht nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG von der Stromsteuer befreit. Weitere Einschränkungen ergeben sich für die Fälle der Direktvermarktung.

Die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Förderung der dezentralen Energieversorgung dienen. Sie war in der Vergangenheit für viele Anlagenbetreiber von kleineren KWK- und Erneuerbare-Energien-Anlagen ein wichtiger Befreiungstatbestand, insbesondere nachdem für die Beantragung des Spitzenausgleichs die Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen notwendig wurde. Trotz der hohen praktischen Relevanz blieben mehrere rechtliche Fragen bisher ungeklärt (siehe dazu auch unseren Artikel in der [CuR 3/2014](#) (Antonow/von Bredow, Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG bei der Direktvermarktung, CuR 2014, S. 122ff.)).

Im März 2015 veröffentlichte das BMF innerhalb von drei Tagen gleich zwei Schreiben an die Bundesfinanzdirektionen (am 23. März 2015, [Az.: III B 6 - V 4250/05/10003](#) und am 25. Mai 2015, [Az. III B 6 - V 4250/05/10003:004](#)), in denen es zur Stromsteuerbefreiung für die dezentrale Energieversorgung nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG und die dazugehörigen Normen der Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV) Stellung nimmt.

Das BMF schränkt mit den beiden Schreiben den Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG für die Stromsteuerbefreiung bei der dezentralen Energieversorgung erheblich ein.

Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG

Nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG ist Strom von der Stromsteuer befreit, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW erzeugt wird und entweder vom Betreiber zum Selbstverbrauch oder vom Letztverbraucher in räumlicher Nähe zur Anlage entnommen wird.

In § 12b Absatz 2 der vom Bundesfinanzministerium erlassenen Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) wird für die Berechnung der Nennleistung festgelegt, dass Anlagen an verschiedenen Standorten als eine Anlage gelten, wenn sie zentral gesteuert werden. Zudem bestimmt der erst im August 2013 neu eingeführte § 12b Absatz 4 Satz 1 StromStV, dass an den Leistungsbeziehungen keine weiteren Personen, als die in § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG genannten, beteiligt sein dürfen. Unschädlich ist es hingegen gemäß § 12b Absatz 4 Satz 2 StromStV, wenn der Strom zur Inanspruchnahme der EEG-Vergütung oder des Zuschlags nach dem KWKG an den Netzbetreiber geleistet und sogleich wieder zurück erworben wird.

Keine Befreiung des „EEG-Ersatzstroms“

Das Schreiben vom 23. März 2015 setzt sich vor allem mit der Frage der in § 12b Absatz 4 StromStV genannten Leistungsbeziehungen auseinander. Das BMF vertritt die Ansicht, dass nur Strom stromsteuerbefreit sein könne, der in der jeweiligen Anlage erzeugt worden sei, nicht jedoch Strom, den der Anlagenbetreiber von einem Dritten bezogen habe.

Damit erteilt das BMF der langjährigen Praxis der Hauptzollämter eine Absage, nach welcher der sog. KWK- bzw. EEG-Ersatzstrom steuerbefreit ist, wenn der in der Anlage erzeugte Strom in räumlicher Nähe zur Anlage entnommen wird. Grund sei, dass der Strom an den Netzbetreiber

ohne Rückkaufsmöglichkeit verkauft werden müsse. Da der Netzbetreiber den vergüteten Strom im Rahmen des sog. EEG-Wälzungsmechanismus unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weitergeben müsse, sei ein sofortiger Rückerwerb des eingespeisten Stroms vom Netzbetreiber nicht möglich.

Zudem könne es keine Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG für den direkt vermarkteten Strom geben, wenn der Anlagenbetreiber die Direktvermarktung auf einen Direktvermarkter übertrage, da in diesem Fall eine weitere Person in die Leistungsbeziehung eingebunden sei.

Wird hingegen der Strom im Marktprämienmodell selbst an den Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang direkt vermarktet (regionale Direktvermarktung), ist eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG weiterhin denkbar. Der Anlagenbetreiber muss in diesem Zusammenhang allerdings die folgende Einschränkung des BMF in seinem zweiten Schreiben beachten.

Zusammenfassung von Anlagen bei der Direktvermarktung

Zwei Tage später äußerte sich das BMF auch zum Anlagenbegriff in § 12 b Absatz 2 StromStV. In dem Schreiben vom 25. März 2015 stellt das BMF fest, dass die im Rahmen der Direktvermarktung gesetzlich geforderte Fernsteuerbarkeit als zentrale Steuerung im Sinne des § 12 b Absatz 2 Satz 1 StromStV zu verstehen ist.

Ferngesteuerte Anlagen, die ihren Strom über denselben Direktvermarkter vermarkten, sind daher nach Ansicht des BMF für die Berechnung der Nennleistung zusammenzufassen, so dass für Anlagen in der Direktvermarktung die Grenze von 2 MW in § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG häufig überschritten wird.

Auswirkungen für dezentrale Energieversorger

Mit seiner restriktiven Auslegung schränkt das BMF die bislang im Rahmen der dezentralen Energieversorgung gewährte Stromsteuerbefreiung in erheblichem Maße ein. Zwar ist die Auslegung des BMF für die Finanzgerichte nicht bindend. Die Hauptzollämter werden sich jedoch – bis über die Fragen ein Gericht entscheidet – nach den Vorgaben des BMF richten.

Unseres Erachtens sind insbesondere die Ausführungen des BMF zur Auslegung des § 12b Absatz 4 Satz 2 StromStV zumindest in Fällen der Inanspruchnahme der EEG-Einspeisevergütung rechtlich fragwürdig. So räumt das BMF selbst ein, dass damit die von ihm geschaffene Regelung des § 12b Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 StromStV, nach dem die (kaufmännisch-bilanzielle) Einspeisung zur Inanspruchnahme von EEG-Vergütung gerade unschädlich sein soll, praktisch leerläuft. Mit einer Aufhebung dieser Norm ist daher in nächster Zeit zu rechnen. Unter Umständen wird es auch zu Nachforderungen für den in der Vergangenheit steuerbefreit bezogenen Strom kommen. In diesem Fall müssten die Anlagenbetreiber rechtliche Schritte in Erwägung ziehen.

Zukünftig müssen sich Anlagenbetreiber für die Befreiung von der Stromsteuer auf den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nr. 1 StromStG (Entnahme aus einem Ökostromnetz) sowie ggf. auf andere Befreiungs- bzw. Entlastungstatbestände, etwa § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG, konzentrieren. Für viele Betreiber ist zudem zu erwägen, ob – unter Aufwendung einiger finanzieller Mittel für die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems – die Erfüllung der Voraussetzungen für den Spitzenausgleich ein gangbarer Weg sein kann.

Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antonow

SONSTIGES

Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen

Am 23. April 2015 hat der Deutsche Bundestag das Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen. Dieses Gesetz stellt nach Aussage des Gesetzgebers den wichtigsten Teil des im März 2014 beschlossenen Maßnahmenpakets der Bundesregierung zum Verbraucherschutz auf dem Finanzmarkt dar.

Schutz von Kleinanlegern gestärkt

Bereits am 28. Juli 2014 legte das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz vor. Der Gesetzesentwurf wurde sodann nach einer Stellungnahme des Bundesrats am 11. Februar 2015 dem Bundestag übermittelt (BT-Drs. 18/3994). Der Entwurf sah im Wesentlichen Änderungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG), des Wertpapierprospektgesetzes sowie des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vor. Diese Änderungen wurden nunmehr beschlossen und sollen Regelungslücken und Umgehungsmöglichkeiten zum Nachteil von Kleinanlegern beseitigen sowie die Transparenz von Finanzprodukten verstärken. Erreicht werden soll dies vor allem durch eine Ausweitung der Prospektpflicht, zusätzliche Informations- und Mitteilungspflichten sowie Einschränkungen der Werbemöglichkeit. Betroffen sind Finanzierungs- und damit Anlageformen wie partiarische Darlehen, unternehmerische Ergebnisbeteiligungen, Nachrangdarlehen oder Genussrechte, soweit es sich um Instrumente mit öffentlichem Angebot handelt. Durch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 22. April 2015 wurden noch einige Änderungen eingefügt (BT-Drs. 18/4708).

Ausnahme für Energiegenossenschaften?

Im Bereich der Erneuerbaren Energien wurden durch die Änderungen Auswirkungen auf Energiegenossenschaften befürchtet. Im Vorfeld ist bereits fraglich, inwieweit Energiegenossenschaften der Finanzaufsicht durch das KAGB unterliegen (wir berichteten). Zwar forderte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Kleinanlegerschutzgesetz, im KAGB ausdrücklich zu regeln, dass Genossenschaften aus dem Auswendungsbereich auszunehmen sind. Diesem Vorschlag folgte die Bundesregierung jedoch nicht. Allerdings schaffte die BaFin kürzlich etwas mehr Klarheit: In dem am 9. März 2015 aktualisierten [Auslegungsschreiben der BaFin zum KAGB](#) stellt diese nunmehr fest, dass Genossenschaften in aller Regel nicht dem Anwendungsbereich des KAGB unterfallen würden, weil sie ihren Mitgliedern gegenüber einen Förderzweck verfolgten und keine – für die Anwendbarkeit des KAGB erforderliche – Anlagestrategie hätten. Für die ebenso häufig für Bürgerenergieprojekte gewählte Form der GmbH & Co. KG gilt weiterhin, dass diese dem KAGB dann unterfallen, wenn es sich nicht um operativ tätige Unternehmen handelt.

Zudem wurde der Forderung des Bundesrats nach einer Privilegierung der Genossenschaften im Rahmen des Kleinanlegerschutzgesetzes zumindest teilweise nachgeben. So wurde nachträglich in den Entwurf eingefügt, dass partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen unter bestimmten Voraussetzungen von Genossenschaften von den Vorgaben des VermAnlG ausgenommen sind. Erforderlich ist, dass im Rahmen des Vertriebs dieser Vermögensanlagen keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird. Diese Voraussetzung wurde erst in letzter Minute durch die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses eingefügt und soll der Missbrauchsverhinderung dienen. Genossenschaften müssen daher grundsätzlich auch weiterhin keine Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter zur Verfügung stellen.

Die weitergehenden Forderungen des Bundesrats, die Obergrenze für Vermögensanlagen von 1 Million Euro für Genossenschaften anzuheben und die Bemessung der Zinsgrenze an dem Basiszinssatz plus 4 Prozentpunkte vorzunehmen, wurden allerdings nicht berücksichtigt.

Fazit

Die nachträglich eingefügte Privilegierung der Genossenschaften im Rahmen des VermAnlG ist zwar zu begrüßen. Bedauerlich ist indessen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit, rechtlich klarzustellen, dass Bürgerenergievorhaben nicht unter das KAGB fallen, nicht wahrgenommen hat.

Sollen künftig Bürgerenergieprojekte realisiert werden, ist eine genaue rechtliche Prüfung der Vor- und Nachteile bei der Wahl der Gesellschaftsform unbedingt zu empfehlen.

Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antonow

Ausgleichsmechanismusverordnung regelt Abrechnung der EEG-Umlage

Seit Februar 2015 gilt eine neue Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV). Waren nach den Vorgängerfassungen noch im Wesentlichen für die Netzbetreiber relevant, hat die neue AusglMechV auch Auswirkungen auf so manchen Anlagenbetreiber. Sie regelt nämlich die Umsetzung der mit dem EEG 2014 eingeführten Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgen.

Vorgaben der Ausgleichsmechanismusverordnung

Die nun in Kraft getretene AusglMechV entspricht im Wesentlichen dem schon Ende letzten Jahres vorgelegten Entwurf der Bundesregierung (wir berichteten).

Zuständigkeiten der Netzbetreiber

So wird für die Erhebung der mit dem EEG 2014 eingeführten (reduzierten) EEG-Umlage für Eigenversorger in der Regel der Netzbetreiber zuständig sein, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. In der Regel wird dies der Verteilnetzbetreiber sein. Die sonst für die EEG-Umlage zuständigen Übertragungsnetzbetreiber sind für Eigenversorger hingegen nur in Ausnahmefällen zuständig – bei Stromerzeugungsanlagen, die direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, bei Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der besonderen Ausgleichsregelung begrenzt ist oder in Konstellationen, in denen neben der Eigenversorgung auch eine Direktlieferung an einen Letztverbraucher vor Ort erfolgt.

Meldepflichten für Eigenversorger

Daneben konkretisiert die AusglMechV die mit dem EEG 2014 eingeführten Meldepflichten für Eigenversorger. Konsequenterweise hat demnach die nach dem EEG 2014 verpflichtende Meldung der selbst verbrauchten Strommengen auch gegenüber dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber, in der Regel also dem Verteilnetzbetreiber, zu erfolgen. Zu beachten ist, dass die diesbezüglich einzuhaltende Frist gegenüber dem EEG, dort ist es der 31. Mai des Folgejahres, verkürzt wird. Die Meldung muss schon bis zum 28. Februar erfolgen. Für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2014 gilt aber noch eine Übergangsfrist.

Die erforderlichen Mitteilungen für das Kalenderjahr 2014 müssen erst zum 28. Februar 2016 gemacht werden.

Eine Änderung im Vergleich zur Entwurfsfassung aus dem letzten Jahr gibt es übrigens im Hinblick auf die Abrechnungsmodalitäten. Durften die Verteilnetzbetreiber nach der Entwurfsfassung noch 5 Prozent der insgesamt eingesammelten EEG-Umlage behalten, findet sich eine solche Aufwandsentschädigung – manche sprachen auch von Prämie – nun nicht mehr. Vielmehr müssen die Verteilnetzbetreiber die EEG-Umlage in vollem Umfang an die Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten.

Fazit

Mit der Zuweisung der Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgern an die Verteilnetzbetreiber wählt der Ordnungsgeber die pragmatische Lösung. Diesen ist, als vergütungspflichtige Netzbetreiber nach dem EEG, die Anlage in der Regel ohnehin bekannt. Die Erfassung und Abrechnung der eigenverbrauchten Strommengen stellt also keinen erheblichen Mehraufwand dar. Für die Übertragungsnetzbetreiber entstände hingegen ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Wichtig ist für die Eigenversorger, die auf den 28. Februar nach vorne verschobene Frist zu berücksichtigen und einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Mitteilungsfrist verliert der Eigenversorger seinen ermäßigten EEG-Umlagesatz. Die EEG-Umlage erhöht sich dann auf die volle Höhe von 100 Prozent.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

Bundesregierung beschließt Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Seit März gilt die neue Systemstabilitätsverordnung (*SysStabV*). Nach den Betreibern von PV-Anlagen – für die diese Pflicht schon 2012 eingeführt wurde – werden nun auch Betreiber von KWK, Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW grundsätzlich ihre Anlagen mit Frequenzschutzeinrichtungen nachrüsten müssen, sobald ihnen eine entsprechende Nachrüstungsaufforderung von ihrem Netzbetreiber zugeht.

Mit der SysStabV war ursprünglich die Pflicht nur für Betreiber von PV-Anlagen eingeführt worden, ihre Anlagen mit sogenannten Frequenzschutzeinrichtungen nachzurüsten, die die gleichzeitige automatische Abschaltung einer Vielzahl von Anlagen auf derselben Netzebene verhindern und so der sogenannten 49,5-Hertz-Problematik vorbeugen sollen.

Mit der Novellierung der SysStabV wird diese Pflicht nunmehr auch für KWK-, Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen gelten ([wir berichteten](#)).

Der Bundesrat hat den vom Bundeskabinett ursprünglich vorgelegten ersten Entwurf nun noch um eine Regelung zur Zusammenfassung von Anlagen ergänzt. Nach dieser sind – im Hinblick auf die für die Nachrüstpflcht geltenden Leistungsgrenzen – mehrere, unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort als eine KWK-Anlage zu werten, sofern diese innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden

sind. Dadurch soll eine Umgehung der Nachrüstpflcht mittels „Anlagensplitting“ verhindert werden. Den Beschluss des Bundesrates finden Sie [hier](#).

Im Übrigen finden sich die Regelungen des Kabinettsentwurfs unverändert in der nun geltenden Verordnung.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

Bundestag verabschiedet Elektromobilitätsgesetz

Um die Elektromobilität in Deutschland zu fördern und mehr Elektrofahrzeuge auf die Straßen zu bringen, gibt es seit März 2015 ein Elektromobilitätsgesetz. Ob dieses der Elektromobilität zum großen Durchbruch verhelfen wird, darf allerdings mit guten Gründen bezweifelt werden.

Das Elektromobilitätsgesetz (EmoG)

Das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) gibt Städten und Gemeinden verschiedene Möglichkeiten an die Hand, mit denen die Elektromobilität im Stadt- oder Gemeindegebiet vorangebracht werden kann. So können sie künftig

- für Elektrofahrzeuge besondere Parkplätze an Ladestationen im öffentlichen Raum vorhalten,
- Parkgebühren für Elektrofahrzeuge reduzieren oder ganz erlassen,
- Bussonderfahrstreifen zur Nutzung freigeben und
- Elektrofahrzeuge von bestimmten Zufahrtsbeschränkungen ausnehmen, die zum Beispiel aus Gründen des Schutzes vor Lärm und Abgasen bestehen.

Bisher wäre es nicht möglich gewesen, Elektrofahrzeugen im öffentlichen Verkehr solche Sonderrechte einzuräumen. Das Elektromobilitätsgesetz schafft hierfür die erforderliche rechtliche Grundlage.

Nach dem EmoG können diese Privilegien dabei nicht nur Fahrzeugen mit rein batterieelektrischem Antrieb, sondern auch solchen mit elektrischem Brennstoffzellenantrieb oder von außen aufladbaren hybrid-elektrischen Antrieben (sog. plug-in Hybrid) gewährt werden.

Fazit

Das EmoG wird die Elektromobilität in Deutschland sicherlich nicht entscheidend voranbringen. Wichtiger als das Sinnieren über Parkgebühren und die Freigabe von Busstreifen wäre es, für einen zügigen Ausbau der erforderlichen Infrastruktur Sorge zu tragen. Wie die Erfahrungen in einigen europäischen Nachbarländern zeigen, wären zudem finanzielle Zuschüsse oder andere Kaufanreize ein Weg, um die Hemmschwelle für den Erwerb von Elektrofahrzeugen zu senken. Zahlreiche Städte – wie Hamburg und München – haben bereits angekündigt, keinen Gebrauch von den Ermächtigungsgrundlagen des Elektromobilitätsgesetzes zu machen. Kritisiert wird im Übrigen auch, dass neben den rein elektrischen Antrieben auch sog. Plug-in-Hybride privilegiert werden: Letztlich dürften dann auch Fahrzeuge, die nur gelegentlich elektrisch und damit geräusch- und emissionsarm genutzt werden, Busspuren und kostenlose Parkmöglichkeiten nutzen.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

Ist das EEG eine Beihilfe? – Klage der Bundesregierung gegen den Kommissionsbeschluss

Stellt das EEG eine Beihilfe dar oder nicht? Mit dieser Frage wird sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) knapp 15 Jahre nach seinem [PreussenElektra-Urteil](#) zu befassen haben. Durch eine Klage gegen den Beschluss der Europäischen Kommission zum EEG 2012 sucht die Bundesregierung eine erneute Klärung dieser Frage.

Europäische Kommission – EEG 2012 ist eine Beihilfe

Im sogenannten [PreussenElektra-Urteil](#) entschied der EuGH, dass die damals geltenden Regelungen für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen keine staatliche Beihilfe im Sinne des Europarechts sei. Die Europäische Kommission stellte diese Einordnung durch den EuGH nun für das EEG 2012 quasi im Vorbeigehen in Frage. In ihrem Beschluss zum beihilfe-rechtlichen Prüfverfahren zum EEG 2012 ([wir berichteten](#)) qualifizierte sie die über die EEG-Umlage erfolgende Förderung erneuerbarer Energien und insbesondere die Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen, die sog. Besondere Ausgleichsregelung, als Beihilfe. Die Maßnahmen seien danach zwar zulässig, aber am Maßstab der EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen (2008) zu überprüfen.

Bundesregierung – EEG 2012 ist keine Beihilfe

Die Bundesregierung ist hingegen der Auffassung, dass das Fördersystem des EEG 2012 keine Beihilfe darstellt. Zur Klärung dieser Streitfrage hat sie daher am 2. Februar 2015 vor dem EuGH Klage gegen den Beschluss der Europäischen Kommission erhoben. Mit der Klage soll nun grundsätzlich geklärt werden, ob es sich beim EEG 2012 um eine Beihilfe im Sinne des Europa-rechts handelt.

Die Bundesregierung vertritt dabei nach wie vor den Standpunkt, dass die Förderung der erneuerbaren Energien über die EEG-Umlage keine Beihilfe darstelle, da keine unmittelbare Förderung aus dem Bundeshaushalt erfolge.

Zwar mag die Einstufung als Beihilfe auf das EEG 2012 keinen unmittelbaren Einfluss mehr haben, vom Standpunkt der Bundesregierung führt die Einstufung des EEG 2012 als Beihilfe aber zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Schließlich wird diese Einstufung als Beihilfe auch für künftige Reformvorhaben maßgeblich sein. In der Folge könnte die Kommission auch bei allen späteren Reformvorhaben erheblichen Einfluss nehmen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung sich nun entschlossen, eine Entscheidung durch den EuGH herbeizuführen.

Ohne Einfluss ist das Verfahren übrigens auf das am 1. August 2014 in Kraft getretene EEG 2014. Dieses ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann

VORTRÄGE

Das erste polnische EEG: Neue Chancen und Herausforderungen für Projekte in Polen

Małgorzata Krzysztofik, LL.M.
Berliner Wirtschaftsgespräche
9. Juli 2015 in Berlin

Energierrecht aktuell: Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz, KWKG, EEG und EnEV

Dr. Hartwig von Bredow
TÜV NORD Akademie
24. April 2015 in Berlin
27. Mai 2015 in Halle/Saale
4. September 2015 in Rostock

VERÖFFENTLICHUNGEN

Aufsatz zur Freiflächenausschreibungsverordnung in der et 3/2015

Dr. Florian Valentin und Dr. Hartwig von Bredow haben einen Aufsatz zur Freiflächenausschreibungsverordnung verfasst, der in der aktuellen Ausgabe der et (Energiewirtschaftliche Tagesfragen, Heft 3/2015) veröffentlicht worden ist. Den Link zu dem Beitrag in der et finden Sie [hier](#).

Handbuch „Finanzierung von Erneuerbare-Energie-Projekten“

Herausgeber des Buches sind Professor Dr. Carsten Herbes und Dr. Christian Friege.

456 Seiten · ISBN 978-3-86764-494-5

Dr. Florian Valentin und Dr. Katrin Antonow widmen sich in einem Teil dieses Buches den rechtlichen und politischen Risiken bei der Umsetzung von Erneuerbare-Energie-Projekten.

Das Buch kann für nur 49,99 Euro bei der UVK Verlagsgesellschaft mbH erworben werden. Zur Bestellung gelangen Sie [hier](#).

Das ist Ihr Recht

Flächensicherung

Joule 2/2015, S. 10

Vertragliche Aspekte der Umsetzung von Repowering-Projekten

Dr. Katrin Antonow und Dr. Florian Valentin

REE Recht der Erneuerbaren Energien 1/2015, S. 25-29

PV-Freiflächenausschreibungen: Warum eigentlich? Und warum so?

Dr. Florian Valentin

pv-magazine

Grüne Energie hat Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

FEEDBACK
FRAGEN
LOB
KRITIK

HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Herz
Rechtsanwälte mbB,
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail info@vbvh.de
www.vonbredow-valentin-herz.de